

# Inhaltsverzeichnis Kapitel 11

<b>11</b>	<b>Interne Verrechnungen</b>	
<b>11.1</b>	<b>Allgemein .....</b>	<b>1</b>
<b>11.2</b>	<b>Konten der internen Verrechnungen .....</b>	<b>2</b>



# 11 Interne Verrechnungen

## 11.1 Allgemein

Interne Verrechnungen stellen buchhalterische Gutschriften und Belastungen zwischen Funktionsstellen dar.

Gemäss § 18 Abs. 1 GRV sind verwaltungsinterne Leistungen zwingend als interne Verrechnungen auszuweisen, sofern sie für oder durch Spezialfinanzierungen (siehe Kapitel 10) erbracht wurden. Zur korrekten Ermittlung der Gesamtkosten der Spezialfinanzierung müssen daher Aufwendungen, welche aufgrund des Schwerpunktprinzips (Präponderanzmethode) einer anderen Funktionsstelle belastet wurden, anteilig verrechnet werden (z.B. Verwaltungskosten). Wenn beispielsweise die Gemeindeverwaltung, deren Personal- und Sachaufwand der Funktion 0220 „allgemeine Dienste“ belastet werden, die Wasser- und Abwasserrechnungen berechnen und verschicken, dann ist der entsprechende Kostenanteil den beiden Spezialfinanzierungen via interne Verrechnung weiterzubelasten. Eigenbezüge der durch die Spezialfinanzierung erbrachten Leistungen (Wasser, Abwasser, Abfall, Wärme, ...) müssen ebenfalls über die Spezialfinanzierung abgerechnet werden, jedoch nicht über die interne Verrechnung, sondern über die ordentliche Gebühr (Konten 3120 und 4240), damit bei der Mehrwertsteuer keine Kürzung des Vorsteuerabzuges gemacht werden muss.

Übrige verwaltungsinterne Leistungen können nach Bedarf intern verrechnet werden, wenn eine höhere Kostentransparenz erzielt werden soll. Im Rahmen der Finanzbuchhaltung geht es im Gegensatz zur betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung jedoch nicht darum, jeden Vorgang der richtigen Aufgabe zuzuordnen.

Wenn interne Verrechnungen vorgenommen werden, sollte deren Höhe möglichst genau berechnet werden. Hierbei ist aber der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen: Es ist beispielsweise nicht notwendig, eine Zeit- und Leistungserfassung extra für die internen Verrechnungen von Personalkosten zu führen. Wenn kein entsprechendes Instrument eingesetzt wird, können die Stunden geschätzt werden. Grundsätzlich würde auch nur die temporäre Erfassung während einer repräsentativen Periode genügen. Die Verrechnungen müssten dann nach drei bis fünf Jahren überprüft und angepasst werden. Wird aber ohnehin eine Zeit- und Leistungserfassung geführt, sind diese Werte für die interne Verrechnung zu verwenden.

Interne Verrechnungen werden in den Kontengruppen 39 und 49 verbucht. Die Konten 39XX bzw. 49XX müssen am Ende der Rechnungsperiode ausgeglichen sein.

## 11.2 Konten der internen Verrechnungen

- **Konto 3900/4900 „Interne Verrechnungen von Material und Warenbezügen“**

Enthält sämtliche Vergütungen für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel.

- **Konto 3910/4910 „Interne Verrechnungen von Dienstleistungen“**

Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen. Beinhaltet auch Personalkosten sofern diese nicht den Betriebs- und Verwaltungskosten zugeordnet werden können.

- **Konto 3920/4920 „Interne Verrechnungen von Pacht, Mieten und Benützungskosten“**

Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.

- **Konto 3930/4930 „Interne Verrechnungen von Betriebs- und Verwaltungskosten“**

Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegenschaften und Mobilien sowie Gemeinkosten (Overhead) für die pauschale Abgeltung von Leistungen.

- **Konto 3940/4940 „Interne Verrechnungen von kalkulatorischen Zinsen und Finanzaufwand“**

Vergütungen für kalkulatorische Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.

Grundsätzlich muss für alle internen Verrechnungen der gleiche Zinssatz angewendet werden. Der Kanton gibt bezüglich der Höhe des internen Zinssatzes jährlich eine Empfehlung ab. Diese Empfehlung basiert auf dem Mittelwert zwischen Soll- und Habenzins. Sofern bei einer einzelnen Spezialfinanzierung eine Nettoschuld besteht, sollten dort die durchschnittlichen Sollzinsen verrechnet werden.<sup>1</sup>

Bei den Spezialfinanzierungen berechnet sich die interne Verrechnung aufgrund von folgenden Bilanzposten (jeweils zu Jahresbeginn, zu Jahresende oder zu Jahresmittelwerten):

Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierung (Konto 14XXS<sup>2</sup>)  
- Verpflichtung/Vorschüsse gegenüber der Spezialfinanzierung (Konto 2900S<sup>2</sup>)  
- Vorfinanzierung der Spezialfinanzierung (Konto 293XS<sup>2</sup>)  
= Nettoschuld (falls positiv) resp. Nettovermögen (falls negativ) der Spezialfinanzierung

Falls ein Nettovermögen der Spezialfinanzierung besteht, wird der Spezialfinanzierung ein Zins zugeschrieben und falls eine Nettoschuld der Spezialfinanzierung besteht, ein Zins belastet.

---

<sup>1</sup> Das Konzept mit dem Mittelwert zwischen Soll- und Habenzins basiert auf der Annahme, dass die Spezialfinanzierung ein Nettovermögen und der allgemeine Haushalt eine Nettoschuld haben. Sofern auch die Spezialfinanzierung eine Nettoschuld hat, dann sollte hingegen der Sollzins angewandt werden. Beispiel: Der Sollzins beträgt 2 % und der Habenzins 0 %. Hat die Spezialfinanzierung ein Nettovermögen, dann wird ein interner Zinssatz von 1 % angewandt. Hat die Spezialfinanzierung eine Nettoschuld, dann wird ein interner Zinssatz von 2 % angewandt.

<sup>2</sup> „S“ steht für die Kontonummer der entsprechenden Spezialfinanzierung d.h. 1-9 (0 steht für den Allgemeinen Haushalt).

• **Konto 3990/4990 „Übrige interne Verrechnungen“**

Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.

Beispiel: Interne Verrechnung Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Berechnung Massgebender Betrag für die Verzinsung:

Verwaltungsvermögen Wasserversorgung per 1. Januar (14XX1)	2'000'000 Franken
- Verpflichtungen gegenüber SF Wasserversorgung per 1. Januar (29001)	-500'000 Franken
- Vorfinanzierung Wasserversorgung per 1. Januar (29301 + 29311)	-300'000 Franken
<u>Zu verzinsendes Fremdkapital</u>	<u>1'200'000 Franken</u>

Verzinsung zu 1,1 % 13'200 Franken  
 (Zinssatz gemäss der Empfehlung des Kantons)

Der Kostenanteil der Spezialfinanzierung Wasser am Personalaufwand der allgemeinen Verwaltung beträgt 5'000 Franken.

Buchungen

Vorgang	Buchung		
	Soll	Haben	Betrag
Verrechnung des anteiligen Personalaufwands	Interne Verrechnung von Dienstleistungen Wasserversorgung 7101.3910	Interne Verrechnung von Dienstleistungen Allgemeine Dienste 0220.4910	Fr. 5'000
Verrechnung des Kapitaldienstes	Interne Verrechnung von kalk. Zinsen und Finanzaufwand Wasserversorgung 7101.3940	Interne Verrechnung von kalk. Zinsen und Finanzaufwand 9610.4940	Fr. 13'200

Verrechnungen von der Erfolgs- in die Investitionsrechnung

Verrechnungen von der Erfolgsrechnung in die Investitionsrechnung werden nicht als interne Verrechnungen (39XX/49XX) verbucht, sondern als normalen Aufwand in der Investitionsrechnung (5XXX) und in der Erfolgsrechnung als „aktivierbare Eigenleistungen“ (431X).